

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan

SO PV „Oberhaselbach Nord-West“

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg, Landkreis Straubing-Bogen



Fassung 19. Juli 2024



EISVOGEL
büro für landschaftsökologie

Auftraggeber: FEN PV2 GmbH & Co. KG

Bayerwaldstraße 8
84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Bearbeitung:



EISVOGEL – Büro für Landschaftsökologie

Angelika Althammer

Dipl.-Ing(FH) Landespflege

Oberwaling 71

94339 Leiblfing

Tel: 09427-249

Mail: althammer@buero-eisvogel.de

www.buero-eisvogel.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsinhalt.....	4
2. Datengrundlagen	4
3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
4. Wirkungen des Vorhabens	5
5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
5.1 Verbotstatbestände.....	6
5.2 Maßnahmen zur Vermeidung.....	14
5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	14
6 Zusammenfassende Bewertung.....	16

1. Prüfungsinhalt

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. *(Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)*
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 8 Begehungen 2024.
- Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan SO PV „Oberhaselbach Nord-West“, Vorentwurf v. 19.03.2024, mks Architekten – Ingenieure GmbH, 94347 Ascha.
- Arteninformation des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz, Online-Datenbank, 2024.
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreis Straubing-Bogen (2007).
- Artenschutzkartierung (ASK), Stand 2024.
- Biotopkartierung Bayern, Datenstand FIS-Natur 2024.
- BEZZEL, E., Geiersberger, I., Lossow, G. v. und Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern, Verbreitung 1996 bis 1999, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- Rödl, T., Rudolph, B.-U., Geiersberger, I., Weixler, K & Görgen, A. (2012). Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., (2021): Die Vögel Mitteleuropas, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- FIEDLER W., FÜNFSTÜCK H.-J., NACHTIGALL W., (2018): Die Vögel Mitteleuropas im Flug bestimmen, Quelle Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- TRAUTNER J. (2020): Artenschutz – Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis, Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer.
- BERGMANN H.-H. (2018): Die Federn der Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag, Wiebelsheim.
- ALBRECHT et al. (2014), Methodenblatt R1: Sichtbeobachtungen und Einbringen künstlicher Verstecke (KV).

- HACHTEL M., et al. (2009)., Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden, Zeitschrift f. Feldherpetologie.

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08 / 2018 .

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.



Vorentwurf Planung
PV-Anlage, Stand
19.03.2024.

Quelle:
mks Architekten-Ingenieure GmbH

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

- Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel, Störwirkung während der Bauphase der Photovoltaikanlage.

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust potentieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel.

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Keine betriebsbedingten Wirkprozesse erkennbar.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1 Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2 Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3 Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

Fledermäuse:

Im Baubereich der geplanten Photovoltaik-Freilandanlagen sind keine geeigneten Fortpflanzungs- und Lebensräume sowie geeignete Sommer- oder Winterquartiere vorhanden. Die südöstlich am Feldweg angrenzenden Gehölze sowie der bebaute Siedlungsrand von Oberhaselbach mit den dortigen Gärten

sind als Jagd- und Nahrungsraum von Bedeutung. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im Ort Oberhaselbach sind in der Artenschutzkartierung Vorkommen des Großen Mausohrs verzeichnet (2021, 2022). Da Fledermäuse überwiegend im höheren Luftraum sowie im Kronenraum von Gehölzen jagen, sind von den geplanten Photovoltaikanlagen keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die im Zuge des Anlagenbaus erforderlichen Randeingrünungen mit Hecken sowie die extensiven Wiesenflächen können zu einer Verbesserung der Nahrungssituation beitragen. Insgesamt ist mit keiner Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die Artengruppe der Fledermäuse zu rechnen. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann im Wirkungsbereich der Maßnahme aufgrund der Habitatausstattung für weitere prüfungsrelevante Säugetiere ausgeschlossen werden.

5.1.5.2. Reptilien

Grundsätzlich prüfungsrelevant ist die **Zauneidechse**. Sie ist in Bayern in allen TK25-Blättern nachgewiesen bzw. es ist mit einem Vorkommen zu rechnen. Die Prüfungsmethodik basiert auf der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung der Zauneidechse – Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, Stand Juli 2020. In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise im Raum Oberhaselbach verzeichnet, auch in der Biotopkartierung finden sich keine Hinweise auf Vorkommen im Umfeld des Vorhabensgebietes.

Daher wurde das Plangebiet im Rahmen einer Relevanzprüfung auf seine Habitateignung untersucht. Die unmittelbar für den Bau der PV-Anlage vorgesehenen Flächen umfassen ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen, die mit im Jahresverlauf meist dichten Kulturen (Mais) bestanden sind. Die für die Anlagen vorgesehenen Flächen weisen keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse auf. Im Osten befinden sich am dortigen Feldweg einzelne Gehölze, die auf der mit einer nitrophilen Gras- und Brennesselflur bewachsenen Böschung stocken. Der Vegetationsbestand ist dicht, es fehlen offene, besonnte Flächen sowie geeignete Sonnenplätze (Steine, offener Boden, Totholz). Geeignete Überwinterungsplätze wie hohlraumreiche Mauern, Steinriegel, Gleisschotterkörper, Totholzhaufen o. ä.) sind nicht vorhanden. Der Vorhabensbereich und sein näheres Umfeld bieten keine essentiell geeigneten Standortbedingungen für das Vorkommen der Art.

Bei den Begehungen zur Erhebung der Brutvögel wurden die Grenzlinienstrukturen mit der mit Gehölzen bewachsenen im Osten und die Feldwegbereiche im Süden und Westen erfasst. Es konnten hierbei keine Vorkommen durch Sichtbeobachtungen nachgewiesen werden. Es ist davon auszugehen, dass die Art das unmittelbare Vorhabensgebiet nicht besiedelt.

Eine Betroffenheit der Art kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Die **Schlingnatter** ist im relevanten TK25-Blatt 7239 – Mellersdorf nicht nachgewiesen. In der Artenschutzkartierung sind im Raum Mellersdorf-Pfaffenberg keine Fundnachweise verzeichnet. Die Art besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist eine hohe Dichte an "Grenzlinienstrukturen", d. h. ein kleinräumiges Mosaik an stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen bzw. Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Dort muss ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch Winterquartiere und vor allem ausreichend Beutetiere vorhanden sein. Deshalb werden trockene und Wärme speichernde Substrate bevorzugt, beispielsweise Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere

besiedeln aber auch anthropogene Strukturen, insbesondere Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder (Strom- und Gas-) Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind. Auch am Siedlungsrand kann man die Tiere vor allem in naturnah gepflegten Gärten sowie an unverfugtem Mauerwerk finden.

Das Vorhabensgebiet weist keine der für die Art essentiellen Lebensraumstrukturen auf, das Gebiet besitzt kein Habitatpotenzial. Eine Betroffenheit der Art kann ausgeschlossen werden.

5.1.5.3. Amphibien

Im Vorhabensgebiet sind dem Umfeld sind keine Still- oder Fließgewässer vorhanden. Ca. 250 m nördlich befinden sich zwei Regenrückhaltebecken der Bundesstraße B15 neu, die weitgehend technisch ausgebaut sind und ein geringes Lebensraumpotenzial für Amphibien aufweisen. Aufgrund der Entfernung hat das Vorhaben keine Relevanz.



Regenrückhaltebecken an der B15 neu

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Amphibien ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Libellen ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Käfer ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Tagfalter ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln

Das Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-RL kann aufgrund der Habitatausstattung für prüfungsrelevante Schnecken und Muscheln ausgeschlossen werden.

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutz- Richtlinie

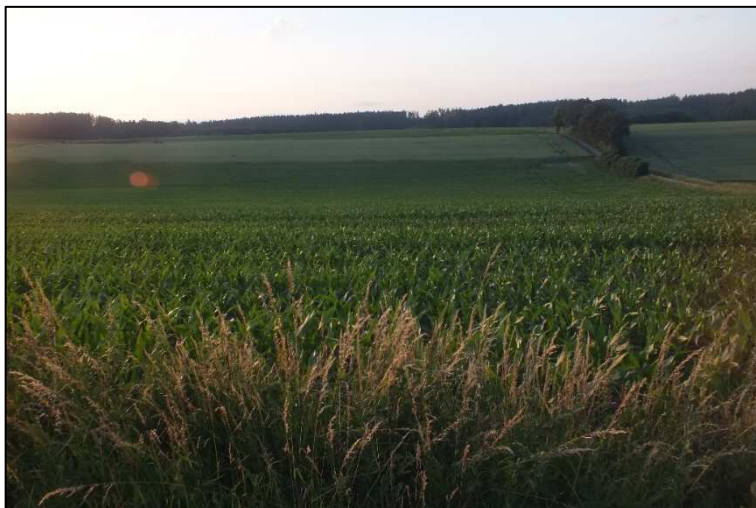
Die Erfassung der Vögel erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung von Brutvögeln (SÜDBECK et al.). Es wurden insgesamt 8 Ortsbegehungen zu unterschiedlichen Uhrzeiten zur Schwerpunkterfassung von Feldvögeln durchgeführt. Zwei Dämmerungsbegehungen wurden im Februar / März zur Erfassung möglicher Rebhuhnvorkommen durchgeführt. Mittels Klangattrappe wurde das Gebiet auf das Vorhandensein revierbildender Rebhähne überprüft. Im Juni erfolgten zwei Abendbegehungen zur Erfassung möglicher Vorkommen der Wachtel. Die Kartierungen erfolgten im gesamten Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Lebensräumen im Wirkungsbereich der Maßnahme. Die Artbestimmung erfolgte mittels arttypischer Rufe und Gesänge und durch Sichtung mit dem Fernglas bzw. Spektiv.

Gebietsbeschreibung:

Bei den zu untersuchenden Flächen handelt es sich bei der Fl.-Nr. 190 um eine landwirtschaftlich als Acker genutzte Fläche. Die Fläche lag im Frühjahr lange offen und wurde anschließend mit Mais bebaut. Im Süden, Westen und Norden grenzen weitere Ackerflächen an. Im Süden, Westen und Osten wird die Fläche durch Feldwege begrenzt. Entlang der Wegböschungen der Südostseite stocken einzelne Gehölze. Ca. 280 m westlich verläuft die Bundesstraße B15 neu von Neufahrn nach Regensburg. Ca. 150 m südwestlich befindet sich eine in Betrieb befindliche Kiesabbaufläche. Der Ortsrand von Oberhaselbach liegt ca. 380 m südöstlich.



Blick von Südosten nach Norden auf die Fläche. 04/2024



Blick von Südosten nach Norden auf die Fläche. 06/2024

Erfassungen 2024:

Tabelle 1: Dokumentation der Begehungen

<i>Datum</i>	<i>Zeitraum</i>	<i>Wetterverhältnisse</i>
29.02.2024	18:20 – 18:50 Uhr (Rebhuhn)	Wolkenlos, 8°C
15.03.2024	18:00 – 18:45 Uhr (Rebhuhn)	Leicht bewölkt, 11°C
10.04.2024	9:00 – 10:00 Uhr	Sonne mit Wolken, 9°C
24.04.2024	7:30 -8:30 Uhr	Überwiegend sonnig, 4°C
08.05.2024	8:00 – 9:00 Uhr	Bewölkt 10°C
22.05.2024	9:00 – 10:00 Uhr	Leicht bewölkt 15°C
11.06.2024	17:30 – 18:30 Uhr 21:30 – 22:30 Uhr (Wachtel)	Leicht bewölkt 12°C
19.06.2024	15:00 – 16:00 Uhr 20:30 -21:30 Uhr (Wachtel)	Sonnig, 25°C

Insgesamt wurden bei der Erfassung **10 prüfungsrelevante Vogelarten** festgestellt:

Tabelle 2: Erfasste prüfungsrelevante Arten:

<i>Dt. Artname</i>	<i>Wissenschaftl. Artname</i>	<i>RLB</i>	<i>RLD</i>	<i>VSR</i>	<i>Schutz</i>	<i>EHZ</i>	<i>Brutstatus</i>
Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-	b	s	Nahrungsgast
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-	b	g	A
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	x	b	s	B
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-	b	g	B
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	-	s	g	Nahrungsgast
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-	b	u	Nahrungsgast
Star	Sturnus vulgaris	-	3	-	b	g	Nahrungsgast
Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-	b	u	A
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	-	s	u	Nahrungsgast
W.-Schafstelze	Motacilla flava	-	-	-	b	g	A

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2016, **RLD** = Rote Liste Deutschland 2021,

Kategorie 3 = Gefährdet , Kategorie V = Vorwarnliste , * = Nicht gefährdet

VSR = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (b – besonders geschützt, s – streng geschützt)

EHZ = Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

(g – günstig, u – ungünstig, s – schlecht)

Brutstatus = Brutstatus nach Südbeck 2005 A = möglicherweise, B = wahrscheinlich, C = sicher brütend

Die **2024** im Untersuchungsraum erfassten Arten sind in **ANLAGE 1 zur saP** – Lageplan Bestandserfassung Vögel zur SO Photovoltaik „**Oberhaselbach Nord-West**“ dargestellt.

Tabelle 3: Artenliste und Erläuterung zum Bestandsplan Anlage 1 verwendete Kürzel

Kürzel	Dt. Name	Wissens. Name	Prüfungsrelevant
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>	
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla flava</i>	
Dg	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	x
Fl	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	x
G	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	x
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	
Hä	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	x
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	
Mb	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	x
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	
Rs	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	x
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	x
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	
St	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	x
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	x
Tf	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	x
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

Ergebnisse:

Feldvögel / Bodenbrüter:

Kiebitz:

Kiebitze wurden bei keiner Begehung gesichtet (auch nicht im Überflug) oder auf angrenzenden Flächen beobachtet oder gehört. Es sind keine Hinweise auf Kiebitzvorkommen im Raum Oberhaselbach bekannt. In der Artenschutzkartierung sind Vorkommen im Wiesenbrütergebiet an der Kleinen Laber bei Steinkirchen verzeichnet sowie im Labertal westlich Neufahrn. Die Art besiedelt das Vorhabensgebiet nicht, eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche:

Feldlerchen wurden bei jeder Begehung nachgewiesen. Im Untersuchungsraum wurden vier Reviere der Feldlerche nachgewiesen. Die Nachweispunkte im Lageplan Anlage 1 stellen die erfassten Revierzentren dar. Ein Revier kommt unmittelbaren nördlichen Anlagenbereich der geplanten PV-Anlage auf Fl.-Nr. 189 zu liegen und ist als betroffen einzustufen. Weitere Reviere befinden sich nordwestlich, nördlich und nord-östlich außerhalb des 100m-Störbereichs der geplanten Anlagen. Durch die Senkenlage der Fl.-Nr. 190 ist das Gelände offenbar nicht attraktiv als Brutplatz. Diese befinden sich erkennbar auf den Oberhang- und Kuppenlagen des Gebietes. Noch weiter nördlich konnte man weitere Feldlerchen singen hören.

Es ist somit **1 Revier der Feldlerche** als betroffen einzustufen. Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-maßnahmen) durchzuführen (vgl. Punkt 5.3).

Da die Fläche grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungsraum hat, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämnungsmaßnahmen durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Wiesenschafstelze:

Ab Ende April waren Wiesenschafstelzen vereinzelt zu beobachten. Ein Brutrevier kommt im nördlichen 100m-Störbereich zu liegen. Da Wiesenschafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu vorhandenen Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren. Da das Brutrevier in ca. 70 m Entfernung zum nördlichen Anlagenrand liegt, ist eine Betroffenheit nicht gegeben.

Da die Fläche grundsätzlich eine Eignung als Fortpflanzungsraum für die Wiesenschafstelze hat, sind als Vermeidungsmaßnahme vor Baubeginn flächige Vergrämnungsmaßnahmen analog zur Feldlerche durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Rebhuhn:

Bei den Dämmerungsbegehungen im Februar / März konnten mit Klangattrappe keine antwortenden Hähne im Gebiet festgestellt werden. Auch bei den weiteren Begehungen bis zum Juni gab es keine Sichtungen von verpaarten Rebhühnern. Aus dem laufenden Rebhuhn-Monitoring des Landkreises Straubing-Bogen sind für das Gebiet nördlich von Oberhaselbach bislang keine Fundnachweise erbracht worden. Es ist davon auszugehen, dass die Art den Raum nicht besiedelt. Eine Betroffenheit durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Wachtel:

Die Art konnte bei den Begehungen, insbesondere den beiden Abendbegehungen im Juni, nicht nachgewiesen werden. Eine unmittelbare Betroffenheit der Art kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Aufgrund extremer Bestandsfluktuationen, die zum Teil auch durch klimatisch bedingte Invasionen verursacht sind, der schwierigen Erfassung der Bestände durch die kurzen Rufphasen und der nur begrenzt möglichen Unterscheidung zwischen Brutvögeln und Durchzüglern sowie dem unzureichend erforschten

Zugablauf im Frühjahr und Sommer sind Aussagen über die langfristige Bestandsentwicklung in Mitteleuropa kaum möglich. Wachtelvorkommen sind durch sehr starke jährliche Schwankungen des Bestandes gekennzeichnet. Die Vorkommen der Zugvögel sind unregelmäßig und weisen hohe Bestandsunterschiede auf, die Siedlungsdichte kann dadurch stark schwanken.

Die Wachtel brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet, aber auch mit Stellen schütterer Vegetation, die das Laufen erleichtert. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Besiedelt werden Acker- und Grünlandflächen, auch Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore oder Brachflächen. Typische Brutbiotope sind Getreideflächen, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge. Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen spielen wegen ihrer Mehrschürigkeit kaum eine Rolle.

Die Anlage der Hecken zur Randeingrünung der PV-Anlage, der begleitenden Saum- und Randstrukturen in Verbindung mit den angrenzenden Grün- und Feldwegen sowie den Ackerflächen kann durch den entstehenden Strukturreichtum zu einer Verbesserung der Lebensraumbedingungen führen. Ein artspezifisches Meideverhalten gegenüber den Anlagen oder Eingrünungen ist nicht bekannt. Da im Gebiet weiterhin große Anteile an Ackerflächen vorhanden sind, auf denen artspezifisch geeignete landwirtschaftlichen Kulturen angebaut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sich das Lebensraumangebot im Gebiet für die Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Da aufgrund der potenziellen Lebensraumeignung eine Besiedelung der überplanten Ackerflächen zu Brutzwecken nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, sind als Vermeidungsmaßnahme flächige Vergrämuungsmaßnahmen analog zur Feldlerche und Wiesenschafstelze durchzuführen (vgl. Punkt 5.2.).

Heckenbewohner:

Dorngrasmücke:

Eine Dorngrasmücke sang regelmäßig in dem südlich gelegenen Heckenbereich an der Kiesabbaufläche. Da die Hecke außerhalb des Vorhabengebietes liegt, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Die Goldammer sang in fast allen Heckenstrukturen der Umgebung. Auffallend war, dass sie oft in großer Zahl die lange unbestellten Felder (Fl.-Nr. 202/203 und 206/207) zur Nahrungssuche anflogen. Da die Hecken außerhalb des Vorhabengebietes liegen, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Zwei Stieglitze hielten sich am Rand des Rapsfeldes (Fl.-Nr. 205) zur Nahrungssuche auf, die Brutplätze sind in der Hecke am Kiesabbaugelände zu vermuten. Da die Hecke außerhalb des Vorhabengebietes liegt, ist eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben auszuschließen.

Nahrungsgäste:

Bluthänfling:

Zum Zeitpunkt der Samenreife des Rapsfeldes (Fl.-Nr.205) konnte man mehrere Bluthänflinge am südlichen Feldrand bei der Nahrungssuche beobachten. Ihre Brutplätze sind in der Hecke am Kiesabbaugelände zu vermuten. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Ein Mäusebussard wurde im Überflug nahe der Kiesabbaufäche auf Nahrungssuche beobachtet. Die Art brütet auf hohen Bäumen im Waldbereich und nutzt die freie Feldflur zur Nahrungssuche. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Ein Turmfalke überflog regelmäßig das Gebiet zur Nahrungssuche. Die weit verbreitete Art nutzt überwiegend Bäume, Feldscheunen und hohe Gebäude als Brutplatz. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Photovoltaikmodule werden als Ansitzwarten für die Jagd gelegentlich genutzt. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Einzelne Rauchschwalben überflogen die Felder ab Mai zur Nahrungssuche. Die Brutplätze der gebäudegebundenen Art sind im Siedlungsbereich Oberhaselbach anzunehmen, in dem auch landwirtschaftliche Betriebe mit entsprechenden Nebengebäuden vorhanden sind. Die Vorhabensflächen sind als Lebens- und Fortpflanzungsräume ungeeignet. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Stare waren nur einmal auf einem Feld bei der Nahrungssuche zu beobachten, als der Bewuchs noch sehr niedrig war. Die Art brütet in Nisthilfen im Siedlungsbereich. Eine Betroffenheit der Art durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Um die Zerstörung von Brutstätten und Tötung von Tieren zu vermeiden, ist die Baustellenfreimachung entweder außerhalb der Brutzeit (Mitte August – Ende Februar) auszuführen oder es sind Vergrämnungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sind von Brutbeginn Anfang März bis Beginn der Baufeldfreimachung aufrechtzuerhalten.

Dazu werden Pfosten mit einer Höhe von 1,5 m über Geländeoberkante im Abstand von ca. 20 m eingeschlagen und oben mit Flatterbändern versehen.

Die Maßnahme dient der Vermeidung der Ansiedlung von Feldlerche, Wiesenschafstelze und potentiell der Wachtel zu Brutzwecken im Gebiet.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt:

1. Feldlerche:

Als Ausgleich für das betroffene **1 Brutrevier** der Feldlerche kann aus nachfolgenden Maßnahmenalternativen ausgewählt werden. Die angegebenen Flächen sind jeweils **je betroffenes Revier** zu erbringen:

Lerchenfenster mit Blüh- und Brachestreifen:

- Es sind 10 Lerchenfenster und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen pro Brutpaar anzulegen. Größe 20 m² je Fenster. Maximalzahl sind 2 -4 Fenster pro Hektar. Die Lage der Fenster ist jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
 - Blüh- und Brachestreifen: Es sind Blüh- und Brachestreifen im Verhältnis ca. 1:1 aneinander-grenzend anzulegen. Mindestlänge je 100m und Mindestbreite je 10 m.
 - Jährlicher Umbruch des Brachestreifens im Zeitraum zwischen 15.08 – 01.03.
 - Einsaat des Blühstreifens mit standortspezifischer, regionaler Saatmischung mit 50-70 % der regulären Saatmenge, zur Erzielung eines lückigen Bestandes.
 - Keine Mahd und Bodenbearbeitung des Blühstreifens, außer bei zu dichtem Aufwuchs nach dem ersten Jahr, was für Feldlerchen kein geeignetes Habitat darstellt. Nur dann Mahd zwischen 15.08. und 01.03. mit Abfuhr des Mähgutes.
 - Mindestdauer 2 Jahre auf derselben Fläche, danach Neuansaat oder Flächenwechsel.
 - Die Lerchenfenster sowie die Blüh- und Brachestreifen sind innerhalb eines Raumes von ca. 3 ha Gesamtgröße zu verteilen.
 - Mind. 25 m Abstand zum Feldrand und 100 m zu Gebäuden, Hecken, Wald, ... und mind. 100 m Abstand zur PV- Anlage
 - Fenster sind mit Einsaat anzulegen, ohne Herbizideinsatz, Düngung oder Pflanzenschutzmitteleinsatz. Auch keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- Lage im Gemeindegebiet bzw. im Nutzungsbereich der lokalen Population

Blühfläche mit angrenzender Ackerbrache:

- Blühstreifen: Lückige Aussaat, Erhalt von Rohbodenstellen. Verhältnis Brache zu Blühfläche 1 : 1
- Mindestgröße für Teilfläche: 0,2 ha
- In Kombination mit 10 Lerchenfenstern 0,2 ha, sonst 0,5 ha pro Brutpaar
- Abstände wie bei Lerchenfenstern.
- Breite bei streifiger Umsetzung der Maßnahme mindestens 20 m.
- Kein Düngemittel- oder Pestizideinsatz zulässig. Keine Mahd und Bodenbearbeitung
- Bewirtschaftungsruhe während der Brutzeit von 01.03. – 15.08., erst nach Mitte August wird möglichst streifenweise versetzt gemäht und das Schnittgut abgefahren, wenn der Aufwuchs nach dem ersten Jahr zu dicht ist.
- Natürliche Sukzession oder Ansaat von Wildpflanzen mit reduzierter Saatmenge.
- Rotation möglich: Lage jährlich bis spätestens alle 3 Jahre wechselnd.
- Umsetzung in maximal zwei Teilflächen je Revier möglich und über 3 ha verteilt.

Erweiterter Saatreihenabstand:

- Getreide (Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale) im doppelten Saatreihenabstand, mind. 30 cm.
- Verzicht auf Düngung und Biozideinsatz.
- Keine mechanische Unkrautbekämpfung zwischen 15.03. und 01.07.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen möglich.
- Jährliches Wechseln der Fläche möglich.
- 1 ha am Stück pro Brutpaar, nicht in Teilflächen.

Die CEF-Maßnahmen müssen vollständig umgesetzt und funktionsfähig sein ab der Brutsaison Anfang März des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn liegt. Liegt der Baubeginn ab August eines Jahres, genügt die vollständige Umsetzung bis 1. März des Folgejahres.

Die CEF-Maßnahmen sind rechtlich zu sichern. Bei rotierenden Maßnahmen kann eine schuldrechtliche Pflege- und Bewirtschaftungsvereinbarung zwischen dem Verursacher und geeigneten Einrichtungen wie z.B. einem Landschaftspflegeverband geschlossen werden.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen ist zu dokumentieren. In der Dokumentation sind die Maßnahmen entsprechend den Vorgaben nachzuweisen und auf einer Plankarte darzustellen. Die Durchführung ist per Nachweis mit Foto zu bestätigen.

6 Zusammenfassende Bewertung

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage und die Wirkungen im Störbereich um die Anlage werden für die prüfungsrelevanten Arten Feldlerche, Wiesenschafstelze und potentiell Wachtel die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 Nr. 4 i. V. mit Absatz 5 BNatSchG für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) berührt.

Unter Anwendung der dargelegten Vermeidungsmaßnahmen und der fachgerechten Umsetzung der CEF-Maßnahmen werden die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 i. V. m. Absatz 5 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht erfüllt.

Das Vorhaben steht unter diesen Voraussetzungen in keinem Konflikt mit den Belangen des speziellen Artenschutzes. Die Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) lassen erwarten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt und eine Schädigung der lokalen Population nicht eintritt.

Durch Maßnahmen zur Anlagenbegrünung mit extensiven Wiesenflächen, eine extensive Nutzung der nicht überbauten Flächen und ggf. zu pflanzende Hecken entstehen zusätzliche Brut- und Nahrungshabitate für die lokalen Populationen der nachgewiesenen heckenbewohnenden Arten.

Im Hinblick auf die weiterhin im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungsräume von Feldvögeln sollten ggf. notwendige Eingrünungen der PV-Anlagen an den Seiten, die an Feldvogellebensräume angrenzen auf Strauchhecken mit Wuchshöhe von ca. 4-5 m beschränkt werden. Es wird empfohlen, insbesondere auf die Pflanzung von hohen Bäumen zu verzichten, um die durch die Hecken entstehende Kulissenwirkung in der Höhe zu begrenzen und das Umfeld für Arten mit spezifischem Meideverhalten (z.B. Feldlerche, Wiesenschafstelze) angemessen zu berücksichtigen.

Oberwaling, den 19. Juli 2024



Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten:

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Bluthänflinge bewohnen eher trockene Biotope die neben Hecken oder Waldrändern liegen. Sie ernähren sich von Samen und profitieren von Brachflächen oder Ruderalflächen.

Lokale Population:

Es wurden fünf Bluthänflinge beim Fressen von Rapssamen beobachtet. In welchen Gehölzbereichen sie brüteten, konnte nicht festgestellt werden. Da es aber mehrere Individuen waren ist von einer Population in der Umgebung auszugehen. Brachstreifen mit krautigem Bewuchs entlang von Hecken sind für die Art von Vorteil.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Bluthänfling ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Bluthänfling ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Dorngrasmücke (Sylvia communis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Dorngrasmücke ist ein Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt. Sie ist in Bayern nicht gefährdet und relativ häufig anzutreffen.

Lokale Population:

Die lokale Population besiedelt vorwiegend den Gehölzbereich der angrenzenden Hecken. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebens- oder Nahrungsräume der Dorngrasmücke beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume der Dorngrasmücke beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden keine Lebens- oder Fortpflanzungsräume der Dorngrasmücke beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Feldlerche (Alauda arvensis)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges (Bayerischer Wald) auf. Als "Offenlandvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis mehrere Zentimeter hoher Gras- und Krautvegetation. Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.

Lokale Population:

Die weitläufigen und wenig strukturierten Ackerflächen bieten gute Lebensraumbedingungen. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben wird ein Revier der Feldlerche an nördlichen Rande des geplanten Anlagenbereiche (Fl.-Nr. 189) betroffen. Im 100m-Störbereich der geplanten Anlagen sind keine Reviere durch die Kulissenwirkung betroffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Brachflächen, Lerchenfenster oder doppelter Saatreihenabstand siehe Punkt 5.3.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämuungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergrämuete Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämuungsmaßnahmen siehe Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer bewohnt offene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Hecken, Büschen und Feldgehölzen, auch am Waldrand. Sie brütet bodennah in Büschen und ist in Bayern noch weit verbreitet. Eine nicht zu intensive Landwirtschaft und ausreichend Nahrung in Sommer und manchmal auch im Winter, ist von Vorteil.

Lokale Population:

Die nahegelegenen Heckenstrukturen in der Agrarlandschaft bieten geeignete Lebensraumangebote vorhanden. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen, da eine hohe Dichte an Goldammern zu beobachten war.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die angrenzenden Hecken werden durch das Vorhaben nicht beansprucht, Lebensräume der Goldammer sind nicht betroffen. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Mäusebussard (Buteo buteo)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Mäusebussard ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, vor allem aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und vor allem Ränder viel befahrener Straßen (Straßenopfer) werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit aufgesucht.

Lokale Population:

Der Mäusebussard konnte bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Aufgrund der angrenzenden großen Waldflächen und den weitläufigen Gebieten der Ackerflächen und des Labertals ist das Untersuchungsgebiet als Nahrungsraum gut geeignet. Die Brutplätze sind außerhalb in den nahe gelegenen zusammenhängenden Waldbereichen zu vermuten. Der Erhaltungszustand der Population wird als gut angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Eine Schädigung der Population ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **Bayern:** **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mit Ausnahme höherer Gebirgslagen ist die Rauchschwalbe in Bayern flächendeckend verbreitet. Brutplätze liegen vor allem in Dörfern und Einzelhäusern des ländlichen Raums, deutlich weniger als bei der Mehlschwalbe in städtischen Siedlungen, wohl deshalb, weil die Nester meist im Inneren von Gebäuden, vor allem in Viehställen, Scheunen usw. angelegt werden. Großflächige Röhrichtbestände werden vor und nach der Brutzeit als Massenschlafplätze aufgesucht. Nischenbrüter, Nest meist in frei zugänglichen Gebäuden. Sie jagen im Flug Insekten und suchen auch daher die Nähe zu Tierhaltungsbetrieben. Gefährdung durch Umbau von Gebäuden (geschlossene Fassaden) sowie Bodenversiegelung (fehlender Zugang zu Nistmaterial).

Lokale Population:

Es waren nur vereinzelt Rauchschwalben auf Nahrungssuche über den Feldern zu sehen. Ihre Nester befinden sich vermutlich im Inneren von landwirtschaftlichen Gebäuden und Ställen im Siedlungsbereich von Oberhaselbach. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Rauchschwalbe ist als Nahrungsgast im Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Star (Sturnus vulgaris)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Stare sind in Bayern noch weit verbreitet und besiedeln alle Lebensräume, die geeignete Bruthöhlen oder Brutkästen aufweisen. Ihre Nahrung suchen sie meist auf dem Boden, daher sind gemähte Wiesen oder andere kurzrasige Flächen von Bedeutung. Der Star ist ein häufiger Vogel. Die Intensivierung der landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend ausgebrachte Pestizide lassen die Bestände jedoch durch geringere Nahrungsverfügbarkeit zurückgehen. Auch das Angebot an Höhlen und somit Nistmöglichkeiten für den Star nehmen ab.

Lokale Population:

Es wurden wenige Stare im Frühjahr auf einer noch brachen Fläche bei der Nahrungssuche beobachten. Die lokale Population findet noch günstige Lebensbedingungen und Brutkästen im Siedlungsbereich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Star ist als Nahrungsgast in Gebiet. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: V **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig -schlecht

Der Stieglitz ist in Bayern außerhalb der Alpen flächendeckend verbreitet. Eine Veränderung des Areals im Vergleich zum Zeitraum 1996-1999 ist nicht erkennbar. Stieglitze besiedeln überwiegend offene Gebiete mit vielen samenbildenden Wildkräutern, v.a.Korbblütler wie Disteln. Brutbäume müssen in der Nähe sein in Form von Obstbäumen oder Straßenbäumen. Gerne brüten sie auch in menschlichen Siedlungen, in geeigneten Gehölzen.

Lokale Population:

In der näheren Umgebung sind wenige Brach- oder Wiesenflächen, wo die Art ihre Nahrung suchen kann, daher ist der Erhaltungszustand eher ungünstig einzustufen. Die beiden beobachteten Exemplare nutzten die reifen Rapssamen als Nahrungsquelle. Sie brüten vermutlich in den südlich angrenzenden Heckenstrukturen am Kiesabbaugebiete.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebens- und Fortpflanzungsstätten werden nicht beansprucht. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebens- und Fortpflanzungsstätten werden nicht beansprucht. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Lebens- und Fortpflanzungsstätten werden nicht beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** - **Art im Wirkraum:** ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Turmfalke ist flächendeckend in Bayern verbreitet. Es sind keine Veränderungen im Vergleich zum Erfassungszeitraum 1996-1999 zu erkennen. Turmfalken brüten in der Kulturlandschaft auf Bäumen oder in hohen Gebäuden. Auch Nistkästen werden angenommen. Jagdgebiete sind offene Flächen mit überwiegend kurzer Vegetation.

Lokale Population:

Turmfalken wurden im Untersuchungsgebiet auf der Nahrungssuche beobachtet. Aufgrund der vielfältigen Landschaftsstrukturen im Raum Oberhaselbach sowie den größeren Waldflächen im Verbund mit offener Agrarlandschaft sind ausreichend geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Die weitläufigen Ackerflächen bieten gute Nahrungsangebote. Der Erhaltungszustand der Population wird als günstig angenommen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Schädigung der Population ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu prognostizieren

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Turmfalke ist als Nahrungsgast im Gebiet. Lebens- oder Fortpflanzungsstätten werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Wiesen-Schafstelze (Motacilla flava)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: - Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Wiesen-Schafstelze ist lückig über die Tieflandgebiete Bayerns verbreitet. Das Brutareal hat sich im Vergleich zur Erfassungsperiode 1996-1999 wesentlich vergrößert. Früher brütete die Schafstelze nur auf Tierweiden und Feuchtwiesen, heute werden auch Äcker angenommen, wenn der Bewuchs nicht zu hoch ist. Ackeranbauggebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Fröhenzeitige Mahd und Ackerbewirtschaftung kann die Brut gefährden.

Lokale Population:

Es wurde nur wenige Exemplare in der Umgebung nachgewiesen. Die zwei erfassten Reviere befinden sich nördlich und südlich der geplanten Anlage im Bereich von Kuppenlagen auf den dortigen Ackerflächen.. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als günstig eingeschätzt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Lebens- oder Fortpflanzungsstätten der Wiesen-Schafstelze sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Da Wiesen-Schafstelzen ein weniger ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Sichtkulissen aufweisen, besiedeln sie auch Flächen in Abständen bis zu etwa 50 m zu Sichtkulissen. Eine stark ausgeprägte Verdrängungswirkung durch die geplanten PV-Anlagen ist in einem Abstand von 50 m bis 100 m zur den Anlagen nicht mehr zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein erhöhtes Tötungsrisiko ist bei Umsetzung der Vergrämnungsmaßnahmen nach Punkt 5.2 nicht zu prognostizieren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population durch Störung ist nicht zu prognostizieren. Vergränte Vögel können zeitweise in angrenzende Flächen bzw. auf die CEF-Flächen für die Feldlerche ausweichen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vergrämnungsmaßnahmen gemäß Punkt 5.2.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der nachstehend dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn der Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas (B 0 möglicherweise brütende, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend).

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen. Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

- RLB:** Rote Liste Bayern: **RLD:** Rote Liste Deutschland
- sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozooen)
–	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Nicht Gegenstand dieser Untersuchungen.

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MBD/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Alpenbirkenzeisig	Acanthis cabaret	V	-	-
0	0				Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0	0				Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0	0				Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
x	0				Alpenstrandläufer	Calidris alpina	-	1	x
x	x	0	x		Amsel*	Turdus merula	-	-	-
0	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
x	x	0	x		Bachstelze*	Motacilla alba	-	-	-
x	0				Bartmeise	Panurus biamicus	R	-	-
x	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
x	0				Bergfink	Fringilla montifringilla	-	-	-
0	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
x	0				Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
x	0				Blässgans	Anser albifrons	-	-	-
x	0				Blässhuhn*	Fulica atra	-	-	-
x	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	V	x
x	0				Blaumeise*	Parus caeruleus	-	-	-
x	0	0	x		Bluthänfling	Linaria cannabina	2	3	-
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
x	0				Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
x	0				Bruchwasserläufer	Tringa glareola	-	1	x
x	0				Buchfink*	Fringilla coelebs	-	-	-
x	0				Buntspecht*	Dendrocopos major	-	-	-
x	0				Dohle	Coloeus monedula	V	-	-
x	x	0	x		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
x	0				Eichelhäher*	Garrulus glandarius	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
0	0				Eiderente*	Somateria mollissima	0	-	-
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
x	0				Elster*	Pica pica	-	-	-
x	0				Erlenzeisig	Spinus spinus	-	-	-
x	x	x	x		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
x	x	0	0	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0				Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
x	0				Fichtenkreuzschnabel*	Loxia curvirostra	-	-	-
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
x	0				Fitis*	Phylloscopus trochilus	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
x	0				Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
x	x				Gartenbaumläufer*	Certhia brachydactyla	-	-	-
x	x				Gartengrasmücke*	Sylvia borin	-	-	-
x	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
x	0				Gebirgsstelze*	Motacilla cinerea	-	-	-
x	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
x	0				Gimpel*	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
x	0				Girlitz*	Serinus serinus	-	-	-
x	x	0	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
x	0				Goldregenpfeifer	Pluvialis apricaria	-	1	x
x	0				Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
x	0				Graugans	Anser anser	-	-	-
x	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
x	0				Grauschnäpper*	Muscicapa striata	-	-	-
x	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
x	x	0	x		Grünfink*	Carduelis chloris	-	-	-
x	0				Grünspecht	Picus viridis	-	-	X
x	0				Gänsesäger	Mergus merganser			
x	0				Habicht	Accipiter gentilis	V	-	X
0	0				Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	X
x	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	X
0	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0	0				Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	X
x	0				Haubenmeise*	Parus cristatus	-	-	-

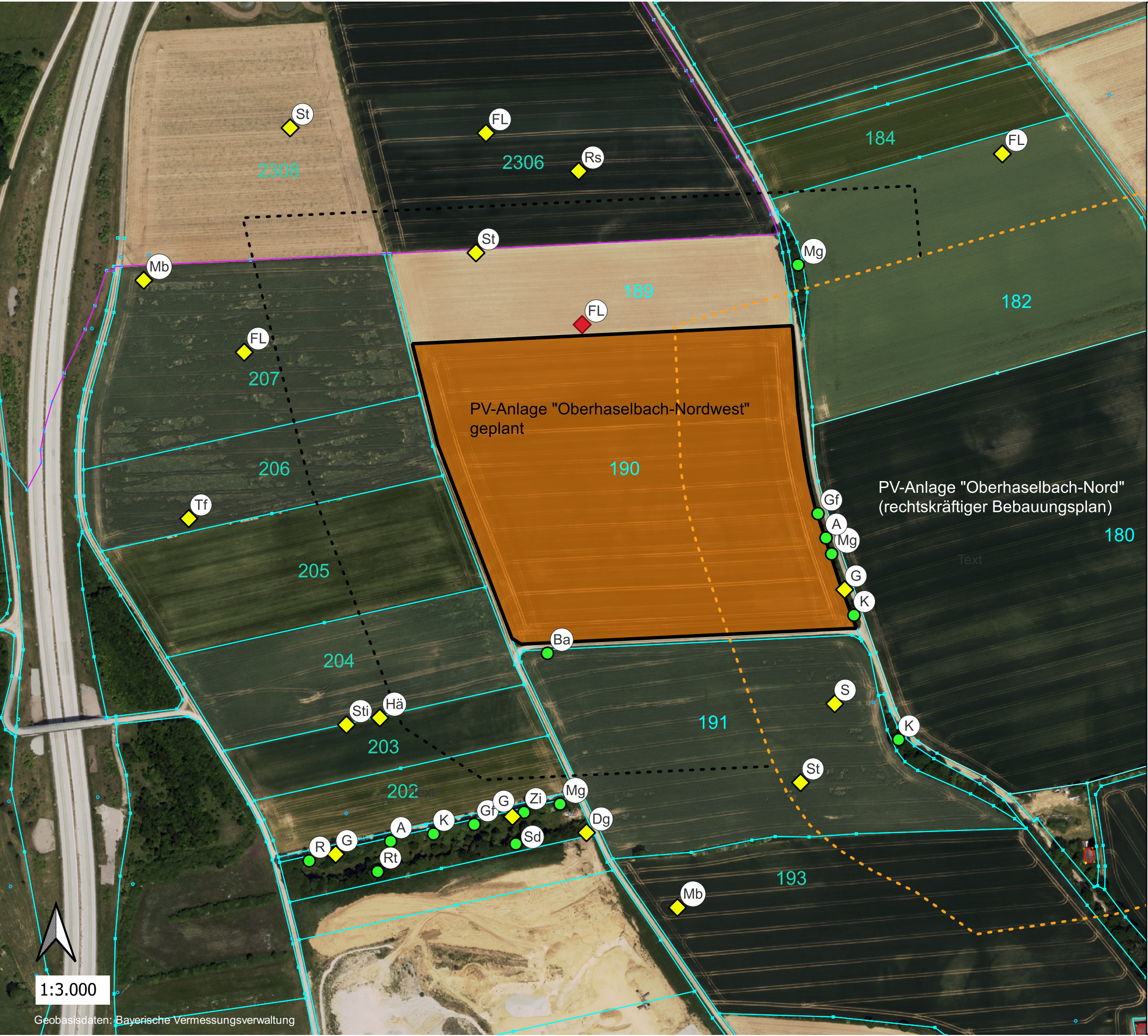
V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
x	0				Hausrotschwanz*	Phoenicurus ochruros	-	-	-
x	0	0	0	x	Haussperling	Passer domesticus	V	V	-
x	0				Heckenbraunelle*	Prunella modularis	-	-	-
x	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
x	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
x	0				Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
x	x		0	x	Jagdfasan*	Phasianus colchicus	-	-	-
x	0				Kampfläufer	Calidris pugnax	0	1	x
x	0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
x	0				Kernbeißer*	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
x	x				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
x	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
x	0				Kleiber*	Sitta europaea	-	-	-
0	0				Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	-	-	-
x	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
x	0				Knäkente	Spatula querquedula	1	2	x
x	0	0	x		Kohlmeise*	Parus major	-	-	-
x	0				Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
x	0				Kormweihe	Circus cyaneus	0	1	x
x	0				Kranich	Grus grus	1	-	x
x	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
x	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
x	0				Lachmöwe	Chroicocephalus ridibundus	-	-	-
x	0				Löffelente	Spatula clypeata	1	3	-
0	0				Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
x	0				Mauersegler	Apus apus	3	-	-
x	x	0	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
x	0	0	0	x	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
x	0				Misteldrossel*	Turdus viscivorus	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
x	0				Mittelspecht	Dendrocoptes medius	-	-	x
x	0				Moorente	Anthya nyroca	0	1	x
x	0	0	x		Mönchsgrasmücke*	Sylvia atricapilla	-	-	-
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
x	0				Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x	0	0		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0	0				Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
x	0				Pfeifente	Mareca penelope	0	R	x
x	0				Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
x	0				Prachtaucher	Gavia arctica	-	-	-
x	0				Purpureiher	Ardea purpurea	R	R	x
x	0	0		x	Rabenkrähe*	Corvus corone	-	-	-
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
x	0	0	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
x	x	x	0	x	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
x	0				Reiherente*	Aythya fuligula	-	-	-
0	0				Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
x	0	0	x		Ringeltaube*	Columba palumbus	-	-	-
x	0				Rohrhammer*	Emberiza schoeniclus	-	-	-
x	0				Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0	0				Rostgans	Tadoma ferruginea	-	-	x
x	0				Rotdrossel	Turdus iliacus	-	-	-
x	0				Rothalstaucher	Podiceps grisegena	-	-	x
x	0	0	x		Rotkehlchen*	Erithacus rubecula	-	-	-
x	0				Rotmilan	Milvus milvus	V	-	x
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
x	0-				Saatgans	Anser fabalis	-	-	-
x	0				Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
x	0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	x
x	0				Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	V	x
x	0				Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
x	0				Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
x	0				Schnatterente	Mareca strepera	-	-	-
x	0				Schwanzmeise*	Aegithalos caudatus	-	-	-
x	0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
x	0				Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	V	-
x	0				Schwarzkopfmöwe	Ichthyophaga melanoleuca	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
x	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	
x	o				Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	-	x
x	0	0	x		Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
x	0				Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	0				Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0	0				Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	3	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
x	0				Spiessente	<i>Anas acuta</i>	-	3	x
x	0	0	x		Star*	<i>Stumus vulgaris</i>	-	-	-
0	0				Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0	0				Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0	0				Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
0	0				Steinrötel	<i>Monzicola saxatilis</i>	1	2	x
x	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
x	0				Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
x	x	0	x		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
x	0				Stockente*	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
x	0				Sumpfmeise*	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
x	0				Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
x	0				Tannenhäher*	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
x	0				Tannenmeise*	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	0				Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
x	0				Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	1	x
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
x	0				Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	0	x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	0				Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	0	-	x
x	0				Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	x	x	0	x	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
x	x				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	2	x
x	o				Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
x	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
x	0				Weidenmeise*	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0	0				Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	3	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	x				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	x	x	x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
x	0				Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
x	0				Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0	0				Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	0	0	x		Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0	0				Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0	0				Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0	0				Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
x	0				Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	x
0	0				Zwergtaucher*	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.



SO Photovoltaik "Oberhaselbach-Nordwest"
- Lageplan Bestandserfassung Vögel - 2024

LEGENDE

-  Photovoltaik-Freiflächen geplant
-  100 m-Wirkbereich Störkulissee Feldlerche
-  100 m-Wirkbereich Störkulissee Feldlerche rechtskräftiger B-Plan SO PV "Oberhaselbach Nord"
-  Prüfungsrelevante Art
-  Prüfungsrelevante Art, durch Vorhaben betroffen
-  Nicht prüfungsrelevante Art

